

FAQ zum TK-Webinar "Sozialversicherungs-Update kurz&kompakt" (18.07.2024)

eAU

1. **Warum muss für die Folgebescheinigung immer eine erneute Anfrage gestellt werden?**

Die aktuellen Datenschutzregelungen lassen keine automatische Übermittlung der eAU-Daten durch die Krankenkassen zu.

2. **Für einen Mitarbeiter liegt eine eAU für den Zeitraum 15.07. - 19.07. vor, die Krankenkasse hat dies bereits bestätigt. Der Mitarbeiter kommt aber bereits am 17.07. wieder zur Arbeit.**

Beschäftigte, die trotz Krankschreibung ihre Arbeit vorzeitig wieder aufnehmen, haben den üblichen Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung und in der Krankenversicherung. Der Versicherungsschutz umfasst auch die Wege zum Betrieb. Grundsätzlich gilt dies auch für eine kurzzeitige Arbeitsaufnahme

SV-Meldeportal

1. **Ist bereits abzusehen, wann die Unbedenklichkeitsbescheinigung über das SV-Meldeportal abgerufen werden kann?**

Leider ist noch nicht bekannt, ab wann die Unbedenklichkeitsbescheinigungen über das SV-Meldeportal abgerufen werden können. Wir informieren aber rechtzeitig auf unserer Internetseite, in unserem Newsletter und natürlich im SV-Update kurz&kompakt.

2. **Wir haben zusätzlich zur Hauptbetriebsnummer eine Niederlassung mit eigener Betriebsnummer. Wie kann ich diese Nummer hinzufügen?**

Im SV-Meldeportal müssen Sie sich für die weitere Betriebsnummer freischalten lassen, dies erfolgt über die Mandatsverwaltung. In den Meldungen geben Sie im Feld

Betriebsnummer, die Betriebsnummer der Niederlassung ein und als Hauptbetriebsnummer die der Hauptstelle.

3. **Muss jeder Arbeitgeber bei jeder Krankenkasse eine Unbedenklichkeitsbescheinigung beantragen? Und was ist das genau?**

Mit einer Unbedenklichkeitsbescheinigung weisen Arbeitgeber nach, dass die SV-Beiträge ordnungsgemäß entrichtet werden. Dieser Nachweis ist häufig bei öffentlichen Aufträgen notwendig. Welche Unbedenklichkeitsbescheinigungen vorzulegen sind, ist mit dem Auftraggeber zu klären.

Weitere Informationen finden Sie in unserem Firmenkundenportal unter firmenkunden.tk.de mit der Suchnummer 2159700.

Rechtskrestrennung

1. **Warum wird die Rechtskrestrennung bei den Beitragsnachweisen erst nach dem 31.12.25 aufgehoben?**

Die Rechtskrestrennung bei den Beitragsnachweisen bleibt aus statistischen Gründen bis 31.12.2025 erhalten. Hier finden aktuell aber auch noch weitere Gespräche bei den Spitzenverbänden der Sozialversicherung statt. Sollte sich noch etwas ändern, informieren wir zeitnah.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat zur Begründung hierfür mitgeteilt: Zum einen werde die Rechtskrestrennung für die Ermittlung des Bundeszuschusses bis zum Ende des Jahres 2025 (§§ 213, 287e SGB VI) erforderlich sein. Zum anderen seien verschiedene Schnellmeldungen und Finanzstatistiken (§§ 8, 15 RSVwV) getrennt für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, ohne das Beitrittsgebiet und das Beitrittsgebiet zu erstellen.

Aufgrund bestehender Verpflichtungen der Rentenversicherung bei der Ermittlung des Bundeszuschusses sowie der Abgabe von

Finanzstatistiken müsse die unveränderte Fortführung der bestehenden Verfahren zur Beitragsabrechnung nach § 6 BVV (Monatsabrechnung) und Beitragsweiterleitung nach § 5 BVV unter Berücksichtigung der Rechtskreistrennung bis mindestens 31.12.2025 gewährleistet werden.

- 2. Einheitlicher Rechtskreis ab 2025: Wir haben derzeit für Ost und West abweichende Betriebsnummern. Fällt das für die DEÜV dann auch weg?**

Die Betriebsnummern bleiben weiterhin erhalten, da Sie darüber den Beschäftigungs-ort des Mitarbeiters und die abrechnende Stelle melden.

Familienstartzeitgesetz

- 1. Wie kann der Vaterschaftsurlaub rückwirkend geltend gemacht werden können? Können dann nachträglich 2 Wochen genommen werden?**

Dazu können wir Ihnen aktuell noch keine Antwort geben, da leider noch keine Informationen zur Einführung und Umsetzung vorliegen.

- 2. Ist es beim "Vaterschaftsurlaub" immer noch so geplant, dass die Freistellung für 10 Arbeitstage (statt einfach 14 Kalendertage) erfolgt? wie ist da die Regelung bei AN mit 4- oder 6-Tage-Woche?**

Im vorliegenden Entwurf sind für die Freistellung 10 Arbeitstage vorgesehen. Weitere konkrete Aussagen liegen leider noch nicht vor, daher können wir keine konkreten Informationen geben.

Verzinsung in der Pflegeversicherung

- 1. Wer trägt diese Zinsen zur Pflegeversicherung?**

Die Verzinsung ist nur dann vorzunehmen, wenn die Berücksichtigung der Abschläge zum Pflegeversicherungsbeitrag erst nach der Einführung des digitalen Übermittlungsverfahren vorgenommen wird, somit ab Juli 2025. Die Zinsen gehen dann zu Lasten der jeweiligen Pflegekasse. Sie haben die Verzinsung zu berechnen und dieses über den Beitragsnachweis an die jeweilige Einzugsstelle zu melden. Näheres finden Sie dazu im entsprechenden

Rundschreiben unter Punkt 3.6 ([firmenkunden.tk.de](https://www.firmenkunden.tk.de), Suchnummer 2169900).

- 2. Müssen zu viel abgezogene Beiträge in der Pflegeversicherung auch für unterschiedliche Mitarbeiter erstattet und verzinst werden?**

Sofern Sie noch die Möglichkeit haben, die Gehaltsabrechnung zu berichtigen, ist die Korrektur von Ihnen vorzunehmen. Sofern Sie keine Korrektur mehr vornehmen können, kann der ehemalige Mitarbeiter die Korrektur direkt bei der Pflegekasse beantragen.

- 3. In welcher Form muss die Anforderung eines Nachweises zu den Kindern in der Pflegeversicherung erfolgen? Reicht ein Hinweis auf der Bezügemitteilung, dass die Nachweise eingereicht werden sollen?**

Der Hinweis über die Lohnabrechnung reicht grundsätzlich aus.

- 4. PUEG: wenn der Arbeitnehmer die Geburtsurkunde erst vier Monate später vorlegt, muss der AG doch nichts verzinsen, oder?**

Die 3-Monats-Regelung ist aktuell bis zum 30. Juni 2025 ausgesetzt. Wenn Ihnen jetzt ein Arbeitnehmer die Geburtsurkunden einreicht, dann können Sie diese maximal rückwirkend bis zum 1. Juli 2023 ansetzen. Aktuell besteht kein Anspruch auf die Verzinsung. Ab dem 1. Juli 2025 gilt dann wieder die 3-Monats-Regelung zur Prüfung des Beginns zur Berücksichtigung der Kinder.

- 5. Pflegeversicherung / Verzinsung: Wenn die Mitarbeiter schriftlich nach ihren Kindern angefragt wurden, jedoch keine Rückmeldung erfolgt, muss dann auch rückwirkend verzinst werden?**

Gemäß den aktuellen Aussagen aus dem Rundschreiben ([firmenkunden.tk.de](https://www.firmenkunden.tk.de), Suchnummer 2169900) unter Punkt 3.6, besteht der Anspruch auf Verzinsung nur, wenn der Arbeitgeber die Korrektur nach Einführung des digitalen Nachweisverfahrens vornimmt. Sollten die Nachweise im vereinfachten Verfahren gefordert und eingereicht werden, so besteht kein Anspruch auf Verzinsung.

Aufzeichnung des Webinars

1. Gibt es eine Aufzeichnung dieser Veranstaltung?

Sie finden die Aufzeichnung in einigen Tagen in unserer Mediathek. Dort können Sie sich das Webinar nochmals ansehen. Über die Kapitalisierung des Videos können Sie Themen überspringen und gezielt Themen auswählen. Die Mediathek finden Sie unter **firmenkunden.tk.de** mit der **Suchnummer 2134336**.